

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An das
Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport – Sektion III
Hohenstaufengasse 3
1010 Wiennachrichtlich:An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Julia Ludwig
E-Mail: julia.ludwig@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154305
Geschäftszahl: BVwG-100.904/0001-
Präs/2019

Wien, am 16. April 2019

Betreff: 2. Dienstrechts-Novelle 2019; Begutachtungsverfahren

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinalgesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019), geplanten legislativen Vorhaben, welche einer Professionalisierung der Disziplinarbehörden und einer damit verbundenen Steigerung der Qualität der erstinstanzlichen Entscheidungen dienen, und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Besonderen:Zu Artikel 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):Zu Z 6 (§ 94 Abs. 1 und Abs. 3):

Hier sei lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass zumindest in der Textgegenüberstellung zu dieser Bestimmung noch einmal die Disziplinarkommission explizit genannt bleibt.

- 2 -

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014):Zu Z 42 (§ 75 Abs. 1):

Vorab ist anzumerken, dass sich aus Sicht des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichtes die geplante Änderung des § 135a Abs. 3 BDG 1979, womit die Notwendigkeit von Senatsentscheidungen beim Bundesverwaltungsgericht eingeschränkt werden soll, in verfahrensökonomischer Hinsicht positiv auswirken wird.

Laut der vorliegenden Materialien ist jedoch im Heeresdisziplinargesetz 2014 eine ähnliche Einschränkung nicht vorgesehen. Auch wird die –seit jeher von den Bestimmungen des BDG 1979 abweichende – Verpflichtung des Bundesverwaltungsgerichtes, gemäß § 75 Abs. 1 Z 1 HDG 2014 (auch) über Beschwerden gegen Einleitungsbeschlüsse in einem Senat mit fachkundigen Laienrichtern zu entscheiden, weiterhin beibehalten, obwohl der hohe organisatorische Aufwand dem Verhältnis zu den Auswirkungen solcher – die Verfahren nicht abschließend beendenden – Entscheidungen auf die Rechtsstellung der Parteien nicht gerecht wird.

Das Bundesverwaltungsgericht regt daher an, im Sinne der Verfahrensökonomie auch in der Bestimmung des § 75 HDG 2014 eine Einschränkung der Senatszuständigkeit – wie sie in § 135a BDG 1979 angedacht ist – vorzusehen.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt